

Förderkreis Kirchensanierung Rohrbeck

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Kirchensanierung Rohrbeck“. Nach der Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dallgow-Döberitz, OT Rohrbeck/Havelland.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere die Sanierung und Instandhaltung der Rohrbecker Dorfkirche als kulturelles Zeugnis märkischer Baukunst und –geschichte.
- (2) Zur Verwirklichung seines Vereinszwecks bemüht sich der Verein bei staatlichen, kommunalen und kirchlichen Stellen und anderen Vereinigungen um finanzielle Unterstützung und wirbt um Spenden von privaten Personen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern setzt die erworbenen Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke ein.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Die Rechte der Letztgenannten werden jeweils durch eine natürliche Person wahrgenommen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des Namens und der Anschrift beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die bis Ende des ersten Quartals des jeweiligen Jahres zu entrichten sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder sonstige Liquidation.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins, die Satzung oder die guten Sitten verstoßen hat. Der Auszuschließende muss vorher gehört werden und hat das Recht, gegen seinen Ausschluss Widerspruch einzulegen.
- (4) Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnungen mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, können ohne Anhörung ausgeschlossen werden.
- (5) Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausschluss nicht berührt. Es erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen bzw. Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich verlangt. Einladungen werden mindestens 14 Tage vorher (Datum des Poststempels) schriftlich zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (3) Weitere Punkte zur Tagesordnung können auf diese gesetzt werden, wenn dies mehrheitlich von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

(6) Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung

- nimmt Berichte des Vorstands (einschließlich Kassenbericht) und der Kassenprüfer entgegen und fasst entsprechende Beschlüsse,
- wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie weitere Vorstandsmitglieder,
- beschließt über die Entlastung des Vorstands,
- bestimmt die Kassenprüfer,
- setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest,
- beschließt Satzungsänderungen,
- kann die Auflösung des Vereins beschließen.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von seinem Stellvertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzulegen. Diese ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Verein.

(5) Der Vorstand kann über Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, beraten und bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Bei Nichteinstimmigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese vom Vorstand vorgenommenen Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder anstelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung

zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Ev. Kirchengemeinde Rohrbeck, die es ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse des Vereins über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen bei einer Auflösung erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei einer Auflösung keine Vermögensanteile.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 30. März 2009 beschlossen.